

Landgericht Magdeburg

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

§§ 254 Abs. 1, 833 S. 1, 839 Abs. 1 280 BGB

- 1. Durch den Besuch eines Zoos entsteht ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis.**
- 2. Ein Zoo kann durch deutlich sichtbar angebrachte Warnschilder die Haftung für Verletzungen eines Zoobesuchers beim Betreten eines Freigeheges mit Wildtieren (hier: Totenkopffäffchen) ausschließen.**
- 3. Einen Zoobesucher trifft ein 100 %-iges Mitverschulden gemäß § 254 BGB allein aufgrund der Entscheidung, sich überhaupt in ein Freigehege zu begeben und mit einem reflexartigen Verhalten (schnelles Hochreißen der Arme) gegen die Anweisungen des Zoos zu verstoßen.**
- 4. Es liegt in der Natur der Sache, dass das Gefahrenpotenzial von Totenkopffäffchen begrenzt ist. Diese Tiere sind keineswegs mit ohne weiteres bereits umgangssprachlich als gefährlich einzustufenden Raubtieren o.ä. vergleichbar.**
- 5. Die pädagogische Funktion von Zoos und Freigehegen im Besonderen besteht gerade darin, Besucher, die mit der heimischen und/ oder fremden Tierwelt in der Regel nur wenig oder gar nicht vertraut sind, mit der Vielfalt an Tieren bekannt und dem Grunde nach vertraut zu machen und in den Besuchern ein Verständnis für die Belange von Tieren zu wecken. Außerdem sollen die Besucher die Gelegenheit erhalten, sich an dem möglichst naturnahen Verhalten der Tiere zu erfreuen. Gerade für Kinder bieten „Streichelzoos“ und „Freigehege“ viel Vergnügen. Die damit verbundenen Risiken lassen sich durch die Auswahl der Tiere und die Festlegung von sachgerechten Verhaltensregeln angemessen begegnen, so dass jeder Besucher selbst entscheiden kann und muss, was er sich zumuten will oder nicht.**

LG Magdeburg, Urteil vom 02.11.2010; Az.: 10 O 1082/10

1. Soweit sich an der Tür zum Freigehege eines Zoogeländes deutlich erkennbar ein Hinweisschild mit der Aufschrift "Affenhaus-Betreten auf eigene Gefahr!-Es wird keine Regresspflicht übernommen" sowie weitere Warnschilder u.a. mit der Aufschrift "Affen sind sehr neugierig, können aber auch empfindlich beißen! oder "Hände weg!-Auch kleine Affen können empfindlich zubeißen!" befinden, setzt sich der Besucher bei Betreten des Freigeheges einer, wenn auch überschaubaren, Selbstgefährdung aus, der nur durch Befolgung der mittels der Warnschilder angeordneten Verhaltensregeln begegnet werden kann.(Rn.20)(Rn.24)(Rn.27)

2. Das ein Mitverschulden begründende Verhalten des Zoobesuchers liegt in der Entscheidung, sich überhaupt in das Freigehege zu begeben. Die Hinweis- und Warnschilder machen deutlich, dass auch von Affen eine gewisse Gefahr ausgehen kann und dass die Affen springen, klettern, hangeln und in ihren Bewegungen oft überraschend sind. Es war auch von der Notwendigkeit, sich eines als zu aufdringlich empfundenen Tieres erwehren zu müssen, auszugehen. Hat der Besucher zudem - entgegen der durch Warnschilder angeordneten Verhaltensregeln - hastige Handbewegungen gemacht, die zum Eintritt des Schadens (Bissverletzung) führten, haftet der Besucher im Rahmen des Mitverschuldens zu 100 %.(Rn.31)(Rn.32)

Tenor:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Klägerin wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages abzuwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin ist eine gesetzliche Krankenkasse. Sie nimmt die beklagte Stadt aus übergegangenem Recht auf Schadensersatz für Behandlungskosten wegen der Verletzung einer ihrer Versicherten in Anspruch.

Am 23. Mai 2009 besuchte Frau S (nachfolgend: die Versicherte) den Zoo in A, dessen Betreiberin die Beklagte ist. Gemeinsam mit zwei Bekannten betrat sie gegen 14.30 Uhr ein Affengehege. Bei dem Gehege handelt es sich um ein für Besucher zugängliches Freilaufgehege mit einer Größe von rund 250 m², das mit 6 Totenkopffäffchen besetzt ist und über drei hintereinander angeordnete Drahttüren, bei denen die zwei inneren zur sog. „Schleuse“ gehören, betreten und verlassen werden kann.

Als die Versicherte das Gehege betreten habe, sei ihr ein Affe auf den Kopf gesprungen. Infolge eines Schrecks habe sie reflexartig beide Hände nach oben genommen, woraufhin der Affe der Versicherten in die linke Hand gebissen habe. Frau S habe durch den Biss eine infizierte Bissverletzung am linken Zeigefinger erlitten, die am gleichen Tag mit einer Inzision und einer Tetanusimpfung im Klinikum A-S und am 26. Mai und am 01. Juni 2009 je mit einem Wunddebridement in den Berufsgenossenschaftlichen Kliniken B in H behandelt worden sei. Aufgrund der Bissverletzung sei vom 23. Mai bis 05. Juni 2009 eine stationäre Behandlung erfolgt.

Für die stationäre Behandlung der Frau S habe die Klägerin einen Betrag von 5.415,25 Euro, den Klagebetrag, aufgewendet. Für Einzelheiten wird auf die Darstellung in der Klageschrift Bezug genommen und verwiesen (Bl. 4 d.A.).

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 5.415,25 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz pro Jahr seit dem 10. Juli 2009 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie vertritt die Ansicht, dass die Affen Tiere im Sinne von § 833 Satz 2 BGB seien. Außerdem läge ein die Haftung ausschließendes „Handeln auf eigene Gefahr“ vor. Zum Zeitpunkt des Schadensereignisses seien Sicherheitsmaßnahmen getroffen gewesen: Auf der äußeren Tür zum Affenhaus habe sich ein gut lesbares Schild mit der Aufschrift „Betreten auf eigene Gefahr“ befunden. Auf die Anlage E 1 wird Bezug genommen (Bl. 31 d.A.). Auf diesem Schild sei weiterhin u.a. zu lesen gewesen: „Affen sind sehr neugierig, können aber auch empfindlich zubeißen!“ Nach Durchschreiten dieser Tür gelange man in den Schleusenbereich, in welchem ein Schild mit einem Hinweis auf die Freianlage angebracht sei. Auf diesem habe sich der obige Text wiederholt. Auf die Anlage E 3 wird verwiesen (Bl. 33 d.A.) Nach Durchschreiten einer weiteren Tür habe man Schilder mit u.a. folgenden Hinweisen erkennen können: „Bitte Ruhe! Machen Sie keinen Lärm und keine hastigen Bewegungen!“ und „Hände weg! Auch kleine Affen können empfindlich zubeißen!“ Auf die Anlagen E 4 und E 5 wird verwiesen (Bl. 34 f. d.A.).

Bei der Einhaltung der Hinweise seien Bissverletzungen nach menschlichem Ermessen ausgeschlossen. Die Beklagte habe die für die Zulassung eines Besuches im Freigehege erforderliche Sorgfalt erfüllt. Hätte sich die Versicherte nicht fehlerhaft verhalten und insbesondere nicht – wie in der Klageschrift dargelegt – „reflexartig beide Hände nach oben“ genommen, wäre es nicht zu einem Biss gekommen.

Mit Beschluss vom 25. August 2010 hat die Kammer Hinweise erteilt (Bl. 41 d.A.). Am 31. August 2010 und am 12. Oktober 2010 fand jeweils ein Termin zu mündlichen Verhandlung statt. Im letzten Termin wurde Beweis erhoben durch Vernehmung des Zooleiters. Zum Inhalt der mündlichen Verhandlung und zum Ergebnis der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsprotokolle Bezug genommen und verwiesen (Bl. 47 f., 84 d.A.).

Im Übrigen wird auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen Bezug genommen und verwiesen.

Entscheidungsgründe:

I.

Die zulässige Klage ist unbegründet. Der Klägerin steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Schadensersatz nicht zu. Ein solcher Anspruch ist durch ein vollständiges Mitverschulden der Versicherten nach § 254 BGB ausgeschlossen, welches sich die Klägerin entgegenhalten lassen muss.

1.

Es kann im Ergebnis dahinstehen, ob sich der zugrunde liegende Anspruch der Klägerin auf Vertragshaftung, Amtshaftung im Sinne von § 839 Abs. 1 BGB in Verbindung mit Art. 34 GG oder auf Tierhalterhaftung im Sinne von § 833 Satz 1 BGB stützen lässt. Ein Anspruch aus Amtshaftung setzt voraus, dass Bedienstete der Beklagten hoheitlich gehandelt und hierbei eine den Schutz Dritter bezweckende Amtspflicht verletzt haben. Der Betrieb und die Unterhaltung eines Zoos ist Teil der Daseinsvorsorge. Die Beklagte hat den Betrieb des Zoos offensichtlich nicht privatrechtlich organisiert. Ob ein hoheitliches Handeln vorliegt, kann sich u.a. danach richten, welcher Organisationsform sich die öffentliche Hand bedient (vgl. BGH NJW 2000, 2810 ff.; NJW 1993, 1258 ff. – zitiert nach juris). Die Beklagte betreibt den Zoo als kommunalen Eigenbetrieb, so dass durch den Besuch des Zoos ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis entstanden ist. Das spricht für ein hoheitliches Handeln. Hiergegen spricht nicht das vom Zoo verfolgte Ziel, den Besuchern unterschiedliche Tiere in einer hierfür besonders geschaffenen Umgebung vorzustellen und den Besuchern ein Tiererlebnis zu vermitteln. Im Mittelpunkt steht die Darbietung einer Attraktion, die über die Daseinsvorsorge als Pflichtaufgabe von Städten, Gemeinden und Landkreisen hinausgeht und sich als „Bildungsangebot“ darstellt. Vor diesem Hintergrund neigt die Kammer dazu, ein hoheitliches Handeln zu bejahen.

Letztlich kommt es darauf aber nicht entscheidend an.

2.

Eine vertragliche oder gesetzliche Haftung der Beklagten ist bereits deshalb ausgeschlossen, weil sich die Klägerin ein Mitverschulden ihrer Versicherten entgegenhalten lassen muss. Die Versicherte trifft an der Entstehung des Schadens ein Mitverschulden nach § 254 Abs. 1 BGB, das die Kammer in Höhe von 100 Prozent annimmt.

Nach § 254 Abs. 1 BGB hängt die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist.

Zur Überzeugung der Kammer (§ 286 ZPO) ist nach Durchführung der Beweisaufnahme durch Vernehmung des Zooleiters der Beweis erbracht, dass zum Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses am Freigehege im Zoo der Beklagten unterschiedliche Schilder und Hinweise angebracht waren, die die Versicherte sowohl zu einem bestimmten Verhalten ermahnten als auch der Versicherten

deutlich vor Augen führten, dass mit dem Betreten des Freigeheges gewisse Gefahren verbunden waren, so dass es allein in der freien Entscheidung der Versicherten stand, die angemahnten Verhaltensregeln zu befolgen, die wenigen Gefahren in Kauf zu nehmen oder hingegen von einem Betreten des Freigeheges gänzlich abzusehen. Dass sich die Versicherte für ein Betreten des Geheges entschieden und mit ihrem Verhalten den Verhaltensregeln zuwider „gehandelt“ hat, begründet den Vorwurf des Mitverschuldens.

Der Zeuge R hat glaubhaft ausgesagt und damit die Behauptung der Beklagten bestätigt, dass zum Zeitpunkt des Schadensereignisses an der Zaunanlage zum Freigehege verschiedene Hinweistafeln und Warnschilder angebracht waren.

Danach befand sich an der äußeren Tür, die ein Besucher zum Betreten des Freigeheges als erstes zu durchschreiten hat, ein Hinweisschild mit der Aufschrift „Affenhaus –Betreten auf eigene Gefahr! – Es wird keine Regresspflicht übernommen.“.

Mit der Frage, welche rechtliche Qualität der Aufschrift „Betreten auf eigene Gefahr“ zukommt, hat sich – worauf die Parteien hingewiesen worden waren – der Bundesgerichtshof in seiner „Wildparkentscheidung“ vom 13. Juli 1976 auseinandergesetzt. Der Bundesgerichtshof hat es der beklagten Stadtgemeinde verwehrt, sich auf einen vertraglichen Haftungsausschluss zu berufen. Der dortige Sachverhalt ist allerdings nicht mit dem vorliegenden vergleichbar, so dass die Erwägungen des Bundesgerichtshofs nur zum Teil auf diesen Rechtsstreit übertragbar sind. Ein Haftungsausschluss scheiterte im Fall des Bundesgerichtshofs bereits daran, dass das Schild mit der Aufschrift „Betreten auf eigene Gefahr“ nach den tatrichterlichen Feststellungen, an die der Bundesgerichtshof gebunden war, in seiner Aufmachung so unzulänglich war, dass es von den Besuchern des Geheges nicht in genügender Weise wahrgenommen werden konnte (vgl. BGH, VersR 1976, 1775 ff., 1777).

Das ist hier aber nicht der Fall. Alle Schilder waren klar verständlich, deutlich zu erkennen und lesbar. Das Schild mit der Aufschrift „Betreten auf eigene Gefahr!“ ist – wie auf den von der Beklagten (Anlagen E 1 und E 2, Bl. 31 f. d.A.) und vom Zeugen R (Anlage P 1 und P 2, Bl. 90 f. d.A.) zur Akte gereichten Fotos ersichtlich ist – unmittelbar auf der Drahttür angebracht. Es kommen unterschiedliche Schriftgrößen zum Einsatz. Das Schild befindet sich im oberen Teil der Tür und damit in einer Höhe, in welcher üblicherweise Beschilderungen angebracht werden. Die Schrift ist in Schwarz gehalten und mit weißer oder gelber Farbe hinterlegt. Bereits anhand dieser Anordnung drängte sich für jeden lesekundigen Besucher auf, dass mit dem Betreten des Affenhauses und des daran angeschlossenen Freigeheges gewisse Gefahren verbunden sind oder zumindest diese nicht ausgeschlossen waren. Selbst wenn – was der Zeuge R auf Nachfrage angegeben hat – einmal eine größere Besuchergruppe das Freigehege zu betreten beabsichtigte und deshalb die Tür nicht von jedem Besucher erneut zu öffnen war, weil jeder Besucher dem nachfolgenden Besucher die Tür aufhielt, konnte einem Besucher nicht verborgen bleiben, dass er eine möglicherweise mit einem Hinweis ausgestattete Tür durchschreitet. Nach Ansicht der Kammer muss ein Besucher damit rechnen, dass an ihn andere Verhaltensanforderungen gestellt werden als auf dem restlichen Zoogelände, wenn das von ihm betretene Areal durch einen weiteren Zaun und an dem Zaun zusätzlich befestigten hölzernen Palisaden baulich abgetrennt ist.

Ob zwischen der Versicherten und der Beklagten durch die Aufschrift „Betreten auf eigene Gefahr!“ ein vertraglicher Haftungsausschluss wirksam vereinbart worden ist, auf den sich die Beklagte nach o.g. Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht berufen kann und deshalb eine Haftung möglich ist, kommt es vorliegend nicht an. Die Kammer schließt sich der in der o.g. Entscheidung zugleich vertretenen Auffassung an, dass in dem Hinweisschild wenigstens eine allgemeine Warnung an die Besucher zu sehen ist, sich nicht unvorsichtig zu verhalten. Diese Eigenschaft kommt auch den restlichen Schildern und Hinweisen zu, die sich nach der vom Zeugen R bestätigten Behauptung der Beklagten vor und in der sog. „Schleuse“ befunden haben.

Danach war links neben der zweiten Drahttür auf Augenhöhe ein Schild mit u.a. der Aufschrift „Affen sind sehr neugierig, können aber auch empfindlich beißen!“ befestigt (Anlage E 3, Bl. 33 d.A., sowie Anlage P 2 und P 3, Bl. 91 f. d.A.). Zwischen der zweiten und der dritten Drahttür, nach deren Durchschreiten das Innere des Freigeheges erreicht ist, befanden sich ausweislich der zur Akte gereichten Fotos entlang des Gehweges mindestens vier weitere Schilder mit Aufschriften wie „Hände weg! Auch kleine Affen können empfindlich zubeißen!“ und „Bitte Ruhe! Machen sie keinen Lärm und keine schnellen und hastigen Bewegungen!“. Zusätzlich zu den Texten waren auf diesen Schildern Bilder angebracht, die u.a. einen blutenden Finger sowie einen brüllenden Affen symbolisieren.

Aus Sicht der Kammer waren die Schilder für alle Besucher erkennbar. Der Zeuge R hat angegeben, dass das Gehege natürlich beleuchtet werde. Die Kammer hält die Art der Beleuchtung über den natürlichen Lichteinfall für ausreichend. Die Fotos belegen, dass so viel Licht in die Anlage hineinfällt, dass eine Kenntnisnahme der kontrastreichen Schilder ohne weiteres möglich war. Die Versicherte begab sich im Juni gegen 14.30 Uhr in die Anlage und hatte deshalb ausreichend Sicht. Auch nach der Art der Gestaltung und nach dem Ort der Befestigung sind die Schilder als Warnschilder und nicht lediglich als das Verhalten der Tiere erläuternde Schautafeln zu verstehen.

Anhaltspunkte dafür, dass die Versicherte aus in ihrer Person liegenden Gründen nicht in der Lage gewesen war, die angebrachte Beschilderung wahrzunehmen, sieht die Kammer nicht. Erstmals mit Schriftsatz des Klägervertreters vom 28. Oktober 2010 (Bl. 97 d.A.) wird die Vermutung geäußert, dass eine Wahrnehmung durch die Versicherte nicht ersichtlich sei. Die Kammer hält diesen Tatsachenvortrag zum einen für verspätet (§ 296a ZPO), überdies aber auch für nicht hinreichend substantiiert und deshalb für unbeachtlich, weil er offensichtlich „ins Blaue hinein“ erfolgt und zudem nicht hinreichend verdeutlicht, aufgrund welcher Umstände es der Versicherten nicht möglich gewesen sei, die Beschilderung wahrzunehmen. Die Kammer geht davon aus, dass die Versicherte zum Zeitpunkt des Betretens des Freigeheges über eine ausreichende Wahrnehmungsfähigkeit verfügte.

Anders als nach der Argumentation der Klägerin sieht die Kammer in der ausführlichen Beschilderung und in den diese begleitenden Umständen einen deutlichen Hinweis an alle Besucher, dass sie sich einer, wenn auch überschaubaren, wirklichen Selbstgefährdung aussetzen, der nach Vorstellung der Betreiberin nur dadurch begegnet werden kann, dass die erteilten Hinweise befolgt werden. Anders als die Klägerin annimmt, geht die Kammer nicht davon aus, dass die Gesamtheit der Schilder den Besuchern den Eindruck vermittelt habe, von einer gewissen räumlichen Trennung und deshalb von einer gewissen Absicherung der

Besucher ausgehen zu können. Für diesen Ansatz spricht zwar, dass vor dem zweiten Tor von einer „Außenanlage“ gesprochen wird, die eine räumliche Trennung zwischen Mensch und Tier vermuten lassen könnte. Einem Besucher musste sich aber gleichwohl aufdrängen, dass eine räumliche Trennung nicht besteht. Ein Schild zwischen der zweiten und dritten Tür fordert die Besucher nämlich auf, Hand- und Jackentaschen geschlossen zu halten. Auf einem Bild ist zu sehen, wie ein Affe nach einer Brille, einer Geldbörse, einem Schlüsselbund und einem Mobiltelefon greift. Wäre eine räumliche Trennung zu erwarten, müsste der Besucher kaum zum Verschließen seiner Taschen aufgefordert werden. Außerdem hat der Besucher innerhalb des Zoogeländes drei Drahttüren mit darauf und daneben befindlichen Hinweisen zu durchschreiten. Der Zeuge R gab an, dass die letzte Drahttür, die unmittelbar an das Freigehege grenzt, sogar mit dunklen Streifen von Teichfolie verhängen ist, um zu verhindern, dass die Affen das Freigehege über die „Schleuse“ verlassen. Diese Barriere hatten auch die Besucher zu überwinden, so dass spätestens bei einem Anblick dieser Streifen für die Versicherte klar sein musste, dass eine räumliche Trennung zwischen Mensch und Tier nicht erfolgte.

Die Versicherte hat den Anordnungen der Schilder keine Folge geleistet, was der Versicherten vorzuwerfen ist.

Wie die dogmatische Berücksichtigung des tatsächlichen Verhaltens der Versicherten zu erfolgen hat, kann im Ergebnis dahinstehen. Die Kammer schließt sich der in der Literatur und Rechtsprechung vertretenen Ansicht an, dass das Verhalten der Geschädigten als mitzuberücksichtigender Beitrag nicht zu einer tatbestandlichen Einschränkung von § 833 Abs. 1 BGB über das Kriterium des „Handelns auf eigene Gefahr“ und einer Herausnahme aus dem persönlichen Schutzbereichs der Norm führt, sondern über das Mitverschulden im Sinne von § 254 BGB zu berücksichtigen ist (vgl. Staudinger- Eberl-Borges , BGB, § 833, Rn. 197; Müko- Wagner , BGB, 5. Aufl. 2009, § 833, Rn. 59 ff. jeweils m.w.N.)

Dass der Versicherten im Rahmen von § 254 Abs. 1 BGB vorwerfbare Fehlverhalten ist nicht darin zu sehen, dass die Versicherte nach Behauptung der Klägerin reflexartig die Hände hochgehoben habe. Reflexartiges Handeln ist nicht willensgesteuert und nicht vorwerfbar.

Vorwerfbar ist der Versicherten allerdings ihre Entscheidung, sich überhaupt in das Freigehege zu begeben und mit ihrem Verhalten – schnelles Hochreißen der Arme – gegen die Anweisungen der Beklagten zu verstoßen. Es liegt in der Natur der Sache, dass das Gefahrenpotenzial von Totenkopffäffchen begrenzt ist. Diese Tiere sind keineswegs mit ohne weiteres bereits umgangssprachlich als gefährlich einzustufenden Raubtieren o.ä. vergleichbar. Einer solchen erheblichen Gefahr hat die Beklagte die Versicherte aber auch nicht ausgesetzt. Gleichwohl, und das machen die Schilder hinreichend deutlich, müssen sich Besucher darauf einstellen, dass auch Affen, bei denen es sich um Wildtiere handelt, gewisse Gefahren und Verhaltensweisen in sich bergen, und diese berücksichtigen. Die Versicherte hatte abzuwägen, ob sie unter Inkaufnahme der ihr bekannt gemachten und verhältnismäßig geringen Risiken den Kontakt zu den Tieren aufnehmen will oder aber gänzlich davon absieht, das Freigehege zu betreten. Die Kammer setzt voraus, dass die zum Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses 65 Jahre alte Versicherte über ausreichend Lebenserfahrungen verfügt hatte, um einschätzen zu können, wie ihr Körper auf überraschende Situationen reagieren werde. Es entspricht allgemeiner Lebenserfahrung und darf als allgemeinkundig vorausgesetzt werden,

dass Affen springen, klettern, hangeln und in den Bewegungen oft überraschend sind. Auch von einem gewissen Maß an „Neugier“ ist auszugehen, zumal die im Freigehege gehaltenen Tiere davon ausgehen, von den Besuchern des Freigeheges gefüttert zu werden. Die Notwendigkeit, sich vielleicht eines als zu aufdringlich empfundenen Tieres erwehren zu müssen, lag deshalb auf der Hand. Allein die Versicherte vermochte zu beurteilen, ob sie sich dieser Situation aussetzen wollte. Sie hatte die Wahl zu treffen, diesen Teil des Zoos zu besuchen oder auszusparen. Hat sie sich aber entschieden, die „Selbstgefährdung“ einzugehen, war sie gehalten, sich an die Verhaltensregeln zu halten und auch in einem vorhersehbaren Überraschungsmoment keine schnellen und hastigen Handbewegungen zu machen. Gegen dieses Gebot hat die Versicherte verstoßen, weil sie ihre Arme/ Hände nach Ansicht der Kammer wenigstens schnell hoch gerissen hat, obwohl wenigstens ein Hinweisschild die Besucher dazu anhielt, keine hastigen Handbewegungen zu machen. Ob die Bewegungen durch einen Reflex ausgelöst worden waren, kann nach dem Vorerwähnten offen bleiben.

Die Höhe des Mitverschuldens liegt bei 100 Prozent. Der Beitrag der Versicherten überwiegt den Verursachungsbeitrag der Beklagten, nämlich den Betrieb eines Freigeheges, erheblich. Die Beklagte hat aus der Sicht der Kammer sogar alles Zumutbare getan, um der Versicherten und damit auch anderen Besuchern einen gefahrlosen Besuch des Freigeheges und damit eine erfolgreiche Interaktion zwischen Mensch und Tier nach der von der Beklagten gewählten Art der Präsentation der Tiere zu ermöglichen. Anhaltspunkte, dass die von der Beklagten erteilten Hinweise inhaltlich falsch oder unvollständig seien, sind weder vorgetragen noch für die Kammer ersichtlich. Die Alternative für die Beklagte als Betreiberin des Zoos hätte lediglich darin bestanden, dieses Freigehege gar nicht erst zu eröffnen und alle Besucher auf die „bloße“ Präsentation von Tieren hinter Glasscheiben und Gittern zu verweisen. Aus Sicht der Kammer konnte ein solches Verhalten der Beklagten aber nicht abverlangt werden. Die pädagogische Funktion von Zoos und Freigehegen im Besonderen besteht gerade darin, Besucher, die mit der heimischen und/ oder fremden Tierwelt in der Regel nur wenig oder gar nicht vertraut sind, mit der Vielfalt an Tieren bekannt und dem Grunde nach vertraut zu machen und in den Besuchern ein Verständnis für die Belange von Tieren zu wecken. Außerdem sollen die Besucher die Gelegenheit erhalten, sich an dem möglichst naturnahen Verhalten der Tiere zu erfreuen. Gerade für Kinder bieten „Streichelzoos“ und „Freigehege“ viel Vergnügen. Die damit verbundenen Risiken lassen sich durch die Auswahl der Tiere und die Festlegung von sachgerechten Verhaltensregeln angemessen begegnen, so dass jeder Besucher selbst entscheiden kann und muss, was er sich zumuten will oder nicht.

Vor diesem Hintergrund scheidet eine Haftung der Beklagten aus.

II.

Die Nebenentscheidungen resultieren aus §§ 91, 709 Satz 1 ZPO.

(LG Magdeburg, Urteil vom 02. November 2010 – 10 O 1082/10 -262- –, juris)